

02.01.2020

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Methodenbewertung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19.12.2019 in Methodenbewertungsverfahren nach §§ 135 und 137c SGB V entschieden, die Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) zum initialen Staging bei Non-Hodgkin-Lymphomen in den stationären und vertragsärztlichen Leistungskatalog aufzunehmen. Die Beschlüsse bedürfen noch der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

der G BA hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 in Methodenbewertungsverfahren nach §§ 135 und 137c SGB V beschlossen, dass die Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) zum initialen Staging bei Non-Hodgkin-Lymphomen für die Versorgung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung erforderlich ist und zudem in den Leistungskatalog der vertragsärztlichen Versorgung aufgenommen werden soll.

Das Verfahren geht auf einen Antrag nach § 137c SGB V des Verbands der Angestellten-Krankenkassen e.V. (vdak) aus dem Jahr 2003 bzw. auf einen Antrag nach § 135 SGB V der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) aus dem Jahr 2006 zurück, in deren Folge der G-BA gegen die Stimmen der DKG im Oktober 2010 einen Ausschluss bzw. eine Nichtaufnahme für das initiale Staging bei Hodgkin-Lymphomen beschlossen hatte. Das BMG hatte diese Beschlüsse nicht beanstandet, aber mit der Auflage verbunden, zu prüfen, ob statt eines Ausschlusses eine Aussetzung der Beschlussfassung gemäß 2. Kapitel § 14 Absatz 4 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) in Betracht kommen könne.

Im Januar 2016 beschloss der G-BA daher, Beratungen zu einer Erprobungs-Richtlinie aufzunehmen. Nach Durchführung des Einschätzungsverfahrens und einer Anhörung von Sachverständigen wurde der Weg dieser ursprünglich geplanten Primärstudie verlassen. Stattdessen wurde ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, bei dem bereits in wissenschaftlichen Studien durchgeführte PET-Untersuchungen erneut unter bestimmten Fragestellungen ausgewertet werden sollten.

Die nun getroffene positive Entscheidung basiert also auf Ergebnissen eines Sachverständigengutachtens aus dem deutschen Versorgungskontext. Zur Beurteilung des Stellenwerts der Positronenemissionstomographie beim Non-Hodgkin-Lymphomen

wurden Daten der publizierten PETAL-Studie und der noch rekrutierenden OPTIMAL>60-Studie genutzt.

Die Beschlussdokumente sind auf der Internetseite des G BA abrufbar:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4098/>

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4099/>

Die Beschlüsse werden nun dem BMG zur Prüfung nach § 94 SGB V vorgelegt und werden im Falle einer Nichtbeanstandung am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Update 25.02.2020

Zwischenzeitlich hat das BMG die Beschlüsse gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden daher in Kürze in Kraft treten.